

Reglement zum Sachversicherungsgesetz

Änderung vom 8. Februar 2011

GS 37.0455

Die Verwaltungskommission der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV) beschliesst:

I.

Das Reglement vom 26. Oktober 1988¹ zum Sachversicherungsgesetz wird wie folgt geändert:

Ingress

Die Verwaltungskommission der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV), gestützt auf § 6 Absatz 3 Buchstabe g und g^{bis} des Sachversicherungsgesetzes vom 12. Januar 1981², beschliesst:

§ 3 Erdbebenversicherung

Erdbebenschäden werden im Rahmen der Bestimmungen des Schweizerischen Pools für Erdbebendeckung entschädigt.

§ 5 Absätze 1 und 2

¹ Die Gebäude werden aufgrund ihrer Bauart und des damit verbundenen möglichen Schadenausmasses bei Feuer- und Elementarschadenereignissen in drei Gebäudeklassen eingeteilt.

² Jedes Gebäude wird als Ganzes nur einer Gebäudeklasse zugeteilt.

§ 6 Gebäudeklassen

¹ In die Gebäudeklasse 1 fallen Gebäude mit feuerbeständiger Tragkonstruktion und nicht gefährdeter Fassade. Beide Voraussetzungen müssen zu je mindestens 50% erfüllt sein.

² In die Gebäudeklasse 2 fallen Gebäude:

¹ GS 29.723, SGS 350.111
² GS 27.690, SGS 350

- a. Deren Tragkonstruktion zu weniger als 50% feuerbeständig und deren Fassade zu weniger als 50% gefährdet ist.
- b. Deren Tragkonstruktion zu mehr als 50% feuerbeständig und deren Fassade zu mehr als 50% gefährdet ist.

³ In die Gebäudeklasse 3 fallen - vorbehältlich der Regelung von § 7 - alle übrigen Gebäude.

⁴ Gebäude, deren Gesamtdachfläche nicht mindestens zu 50% geschützt ist, fallen in die Gebäudeklasse 2 oder 3.

⁵ Als geschützte Dächer gelten:

- a. Dächer, die insbesondere mit Ziegeln, Faserzementplatten, Naturstein oder Blech eingedeckt sind.
- b. Flachdächer, die mindestens zur Hälfte mit einer Schutzschicht versehen sind.

⁶ Als nicht geschützte Dächer gelten:

- a. Dächer, die mit Glas, Kunststoff oder dergleichen eingedeckt sind.
- b. Dächer, die mit Folien, Bitumen und dergleichen ohne Schutzschicht belegt sind.

⁷ Als Schutzschicht gilt ein Belag aus Kies, Zementplatten oder ähnlichem Material.

§ 7 Sonderregelung für reine Wohnhäuser

Gebäude, die ausschliesslich zu Wohnzwecken dienen, werden nicht höher als in Gebäudeklasse 2 eingestuft.

§ 8 Prämien und Brandschutzabgaben für die Gebäudeversicherung

¹ Die Sätze der Grundprämien für die Gebäudeklassen und für die Brandschutzabgaben werden durch die Verwaltungskommission jeweils Ende Jahr für das folgende Geschäftsjahr festgelegt.

² Die Sätze für die Gebäudeversicherungsprämien und Brandschutzabgaben gelten auch für die gebäudeähnlichen Objekte.

³ Für jedes Objekt wird ein Mindestbetrag für die Gebäudeversicherungsprämie von 8.65 Fr. und die Brandschutzabgabe von 3.35 Fr. pro Jahr erhoben.

⁴ Für Teilrechnungen werden Beträge unter 10 Fr. nicht erhoben. Guthaben für Gebäudeversicherungsprämien und Brandschutzabgaben mit einer Summe unter 10 Fr. werden nicht zurückerstattet.

⁵ Bei Handänderung im Laufe des Jahres werden keine Verrechnungen von Gebäudeversicherungsprämien und Brandschutzabgaben vorgenommen.

§ 9 Absatz 1

¹ Die Grundtaxe je Eigentümer und Rechnung sowie der Flächenbeitrag pro angebrochene 10 Aren Grundbesitz werden durch die Verwaltungskommission jeweils Ende Jahr für das folgende Geschäftsjahr festgesetzt.

§ 10 Zuschläge

¹ Für Gebäude und Grundstücke, die einer erhöhten Schadengefahr ausgesetzt sind, die technische Mängel aufweisen oder bei welchen mit erhöhten Instandstellungskosten zu rechnen ist, werden Zuschläge zu den Prämien und Brandschutzabgaben erhoben.

² Die Zuschläge zu den Prämien und Brandschutzabgaben werden in einem besonderen Tarif festgehalten und nach folgenden Kriterien abgestuft:

- a. Nach der Grösse und Grossräumigkeit des Gebäudes
- b. Nutzungsart
- c. Nach der Schadenwahrscheinlichkeit
- d. Nach dem statistisch festgestellten Schadenverlauf
- e. Nach dem möglichen Schadenausmass.

³ Die Zuschläge zu den Prämien und Brandschutzabgaben für Gebäude und Grundstücke sind zu ermässigen, wenn wirksame schadenverhütende Massnahmen getroffen worden sind.

⁴ Die Zuschläge zu den Prämien und Brandschutzabgaben können erhöht werden, wenn die schadenverhütenden Massnahmen ungenügend sind.

§ 11 Beginn der Zahlung für Gebäudeversicherungsprämien und Brandschutzabgaben

¹ Für die Versicherung während der Bauzeit gelten die Sätze für die Gebäudeversicherungsprämien und Brandschutzabgaben für den Wert des vollendeten Gebäudes. Sie werden rückwirkend ab Baubeginn erhoben.

² Die BGV kann Teilzahlungen für Gebäudeversicherungsprämien und Brandschutzabgaben verlangen. Diese werden nach Abschluss des Bauvorhabens mit der definitiven Gebäudeversicherungsprämie und Brandschutzabgabe verrechnet.

§ 16 Übergangslösung

¹ Mit Wirkung ab 1. Januar 1989 werden Gebäude, die ausschliesslich zu Wohnzwecken dienen, nicht höher als in Gebäudeklasse 2 eingestuft.

² Die übrigen Gebäude werden den Bestimmungen dieses Reglementes angepasst, wenn eine Nach- oder Revisionsschätzung durchgeführt wird.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft

Liestal, 8. Februar 2011

Im Namen der Verwaltungskommission
der Präsident: Ballmer
die Protokollführerin: Baumgartner